

# RS Vwgh 1995/12/15 93/11/0249

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1995

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §66 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/15 90/11/0175 2

## Stammrechtssatz

Die zwischen der Tat und der Erlassung des angefochtenen Bescheides verstrichene Zeit ist im Hinblick auf den Umstand, daß während dieser Zeit das Entziehungsverfahren vor den Kraftfahrbehörden und das gerichtliche Strafverfahren anhängig war, von geringer Bedeutung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993110249.X04

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)